

Öffentliche Bekanntmachung - Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 51 Bereich „Weierstraße/Saarstraße“

24.6.2019

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 den Beschluss gefasst, die seit 28. März 2018 rechtsverbindliche siebte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 51 Bereich „Weierstraße/Saarstraße“ erneut im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Dieser Beschluss über die Änderung der siebten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 51 Bereich „Weierstraße/Saarstraße“ wird hiermit gemäß § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

In gleicher Sitzung wurde auch der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als auch mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beauftragt.

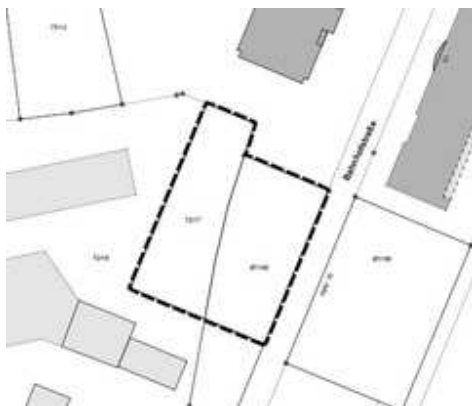
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hier von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes:

Die erneute Änderung der Bebauungsplanänderung wird durchgeführt, weil die Grundstückseigentümergeberin einen Bauantrag eingereicht und festgestellt hat, dass das geplante Bauvorhaben hinsichtlich Wandhöhe und Grundflächenzahl nicht den Festsetzungen der eigens hierfür durchgeführten Bebauungsplanänderung entspricht.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt inmitten des Bitburger Stadtgebietes unmittelbar an der Bahnhofstraße und beinhaltet das Flurstück 72/19 der Flur 7, Gemarkung Bitburg. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.



Die parzellenscharfe Umgrenzung des Plangebietes kann einschließlich des zu ändernden Bebauungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Änderung siebten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 Bereich „Weiherstraße/Saarstraße“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom

24. Juni 2019 bis einschließlich 23. Juli 2019

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, Rathausplatz 3 - 4, 54634 Bitburg, während der Dienststunden jeweils in den Zeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Bei Bedarf ist auch eine Terminvereinbarung außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich. Sowohl diese öffentliche Bekanntmachung als auch die auszulegenden Planunterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Stadt Bitburg (www.bitburg.de) unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ für die Öffentlichkeit zu finden und entsprechend abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die betroffene Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Anregungen und Stellungnahmen zu den Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Irgendwelche Arten umweltbezogener Informationen sind daher nicht verfügbar.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 4. Juni 2019

Joachim Kandels
Bürgermeister